

Neues Verbraucherkreditrecht – nicht nur für Verbraucher

Vortrag am 28.09.2010

Alexander Knauss

Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

www.meyer-koering.de

Übersicht

1. Verbraucherkreditrecht – für Unternehmer?
2. Vorgeschichte der Neuregelung
3. Überblick
4. Die Neuregelungen im Einzelnen
 - a. Werbung für Verbraucherdarlehen
 - b. Vorvertragliche Informationspflichten
 - c. Bonitätsprüfung
 - d. Vertragsschluss
5. Sonderproblem: Widerrufsbelehrung
6. Checkliste

*„Chaos ist die Ordnung, die wir
nicht verstehen.“*

(Konstantin Wecker)

Verbraucherkreditrecht – für Unternehmer?

- Existenzgründer als Kreditnehmer

Geltung gem. § 512 BGB für

- natürliche Personen, die sich
- ein Darlehen, einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe
- bis max. 75.000 €
- für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gewähren lassen
- oder zu diesem Zweck einen Ratenlieferungsvertrag schließen

Verbraucherkreditrecht – für Unternehmer?

- Unternehmer als Kreditgeber

Geltung für

- entgeltlichen Zahlungsaufschub (§ 506 Abs. 1 BGB) oder sonstige entgeltliche Finanzierungshilfen (§ 506 Abs. 2 BGB)
- Teilzahlungsgeschäfte
„Lieferung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzahlungen“ (§ 506 Abs. 3 BGB)
- Ratenlieferungsverträge (§ 510 BGB), d.h.
 - Teillieferungsverträge
Käufer übernimmt die Verpflichtung zur entgeltlichen Abnahme einer *Sachgesamtheit* oder einer von vornherein *bestimmten Warenmenge* in Teillieferungen
 - Sukzessivlieferungsverträge (z.B. Zeitungsabo, Strom, Gas, Wasser)
 - Rahmenverträge betreffend Abschluss wiederkehrender Lieferverträge (Buchclubs etc.)

Nicht alles gilt für alle

Kein Verbraucherkreditrecht (§ 491 Abs. 2 BGB):

- Kleindarlehen bis 200 €
- Arbeitgeberdarlehen,
- kurzfristige Darlehen (max. 3 Monate) mit geringen Kosten
- Förderdarlehen
- Darlehen, bei denen Gläubiger auf Pfandrecht an beweglicher Sache beschränkt ist
- gerichtliche Vergleiche
(Vorschriften nur teilweise anwendbar, siehe § 491 Abs. 3 BGB)

Ansonsten:

„Ein monströses Labyrinth wechselbezoglicher Bestimmungen und Querverweisungen, in dem sich nur noch Spezialisten einigermaßen zurechtfinden werden.“

(Professor Dr. Derleder, Universität Bremen)

Vorgeschichte

Zahlungsdienste-Richtlinie 2007/64/EG

- Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsraums („**S**ingle **E**uro **P**ayment **A**rea“)
- Steigerung des Tempos des (grenzüberschreitenden) Zahlungsverkehrs durch Verkürzung von Ausführungs- und Wertstellungsfristen.
- Steigerung der Sicherheit und Bedarfsgerechtigkeit der Zahlungsinstrumente
- Der Standort des Anbieters soll keinen Wettbewerbsnachteil mehr nach sich ziehen.

Vorgeschichte

Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EG

Neugestaltung des Rechts

- der Darlehensverträge,
- der Teilzahlungsgeschäfte,
- der Finanzierungsleasingverträge und
- anderer Geschäfte zwischen Unternehmer und Verbraucher

Umsetzungstermin 11. 6. 2010

Vorgeschichte

Deutschland:

„Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2355) m.W.v. 11.06.2010.“

- Inkrafttreten des zahlungsdienstrechtlichen Teils am 31. 10. 2009
- Inkrafttreten des verbraucherkreditrechtlichen Teils am 11.6.2010

Vorgeschichte

Kaum in Kraft getreten, schon wieder geändert:

„Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts vom 24.07.2010 (BGBl. I S. 977)“

Inkrafttreten zum 30.07.2010

Vorgeschichte

Folge: Allein in 2010 drei verschiedene Rechtslagen je nach Zeitpunkt des Vertragsschlusses!

- **Zeitpunkt vor dem 11. 6. 2010,**
altes Verbraucherkreditrecht
Widerrufsbelehrung nach BGB-InfoV.
- **Zeitpunkt ab dem 11. 6. 2010,**
Verbraucherkreditrecht in der Fassung des VKrRiLUG,
geänderte Widerrufsinformation ist jetzt Pflichtangabe im Vertrag, es existiert aber kein gesetzliches Muster.
- **Zeitpunkt ab dem 30.07.2010**
es gelten die neuen Regelungen *einschließlich*
Musterinformation.

Überblick

Reform des Verbraucherkreditrechts baut auf den bisherigen gesetzlichen Strukturen auf

Keine Vollharmonisierung, da Verbraucherverhalten sich an den nationalen Anbietern orientiert. Statt dessen Festschreibung eines „mittleren europäischen Standards“

Änderungen vor allem hinsichtlich

- der Werbung,
- der (vor)vertraglichen Informationen,
- des Widerrufs,
- der Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung,
- der Vorfälligkeitsentschädigung und
- der Berechnung des Effektivzinses.

Werbung für Verbraucherdarlehen

§ 6a PAngV:

Wer gegenüber Letztverbrauchern für den Abschluss eines Kreditvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen wirbt, die die Kosten betreffen, muss in klarer, verständlicher und auffällender Weise

- den Sollzinssatz (gebunden, veränderlich oder kombiniert),
- den Nettodarlehensvertrag,
- den effektiven Jahreszins und
- die sonstigen Vertragsabschlusskosten

angeben (§ 6a Abs. 1 PAngV).

Werbung für Verbraucherdarlehen

Zusätzliche Angaben gem. § 6a Abs. 2 PAngV, wenn diese zur Voraussetzung für den Vertragsabschluss gemacht werden:

- Vertragslaufzeit,
- bei Teilzahlungsgeschäften die Sache oder Dienstleistung, ihr Barzahlungspreis sowie der Anzahlungsbetrag
- ggf. Gesamtbetrag und Betrag der Teilzahlungen.

NEU:

Erfordernis einer Beispielrechnung (§ 6a Abs. 3 PAngV). Bei der Auswahl des Beispiels ist von einem effektiven Jahrensatz auszugehen, von dem der Werbende erwarten darf, dass er für mindestens zwei Drittel der eingeworbenen Verträge repräsentativ ist.

Vorvertragliche Informationspflichten

§ 491a BGB

Nennung des Vertragsgegenstandes und Barzahlungspreises

Unterrichtung des Verbrauchers über die Einzelheiten des Vertrages gem. Art. 247 EGBGB unter Verwendung der „Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite“ (**neu**)

Darlehensnehmer hat Anspruch auf Überlassung eines Entwurfs des Verbraucherdarlehensvertrags. ABER: Verpflichtung besteht nicht, solange der Darlehensgeber zum Vertragsabschluss nicht bereit ist.

Verpflichtung des Darlehensgebers, dem Darlehensnehmer vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags angemessene Erläuterungen, damit der Darlehensnehmer in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird.

Erläuterungspflicht gem. § 491a Abs. 3 BGB

NEU:

Verpflichtung des Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags angemessene Erläuterungen zu geben, damit dieser beurteilen kann, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird.

Zu erläutern ist

- die Zweckmäßigkeit der Kreditform,
- auch im Vergleich zu anderen Angeboten des Darlehensgebers,

Erläuterung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Pflicht zur Bonitätsprüfung?

- Keine grundsätzliche Pflicht zur Bonitätsprüfung
- ABER § 509 BGB:
vor dem Abschluss eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe (also insbesondere bei Finanzierungsleasingverträgen und Teilzahlungsgeschäften nach § 506 BGB) ist die Kreditwürdigkeit zu prüfen.

Grundlage: Auskünfte des Verbrauchers und sonstiger für Bonitätsprüfungen einschlägiger Stellen (z.B. Creditreform, Schufa).

Der Vertragsschluss

§ 492 BGB: Schriftform (§ 126 BGB)

Neu:

Jetzt auch Vertragsschluss in elektronischer Form möglich
(Einhaltung der Schriftform gem. § 126a Abs. 1 BGB nur durch qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz)

getrennte Erklärung von Antrag und Annahme möglich

Mindestangaben gem. Art. 247 §§ 6ff. EGBGB,

insbes. Art. 247 § 12 EGBGB:

Nennung von Vertragsgegenstand und Barzahlungspreis

Der Vertragsschluss

Vertrag muss Hinweis auf Widerrufsrecht (§ 358 BGB),
Einwendungen bei verbundenen Verträgen (§ 359 BGB) und
Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte enthalten.

Bei **Ratenkrediten** kann Darlehensnehmer jederzeit Tilgungsplan
verlangen, der

- die Höhe und die Termine der Teilzahlungen,
- deren Bedingungen,
- die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen sowie
- die sonstigen Kosten und deren Anrechnung

aufführt.

Heilung von Mängeln

§ 494 BGB:

Grundsatz:

Fehlende Schriftform oder Fehlen von Pflichtangaben führen zur Nichtigkeit des Vertrages

ABER: Nach **Empfang** oder **Inanspruchnahme** des Darlehens differenziertes System zur **Heilung** von Mängeln :

Fehlende Angaben zu Sollzinssatz, effektivem Jahreszins oder Gesamtbetrag:

- Ermäßigung auf gesetzlichen Zinssatz (§ 246 BGB: 4% p.a.)

Heilung von Mängeln

§ 494 BGB:

Fehlende Angaben zur Laufzeit oder zum Kündigungsrecht

- jederzeitiges Kündigungsrecht des Darlehensnehmers ohne Vorfälligkeitsentschädigung (§ 494 Abs. 6 S. 1 BGB)

Fehlende Angaben zu Sicherheiten

- Sicherheiten können nicht gefordert werden (Ausnahme: Nettodarlehensbetrag > 75.000 €)

Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung

Zur Erinnerung:

- **Zeitpunkt vor dem 11. 6. 2010,**
altes Verbraucherkreditrecht
Widerrufsbelehrung nach BGB-InfoV.
- **Zeitpunkt ab dem 11. 6. 2010,**
Verbraucherkreditrecht gilt in der Fassung des VKrRiLUG,
geänderte Widerrufsinformation ist jetzt Pflichtangabe im
Vertrag, es existiert aber kein gesetzliches Muster.
- **Zeitpunkt ab dem 30.07.2010**
es gelten die neuen Regelungen *einschließlich*
Musterinformation.

Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung

Warum ist die korrekte Widerrufsbelehrung so wichtig?

§ 355 Abs. 4 BGB:

„(4) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Diese Frist beginnt bei der Lieferung von Waren nicht vor deren Eingang beim Empfänger. **Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht entsprechend den Anforderungen des § 360 Abs. 1 über sein Widerrufsrecht in Textform belehrt worden ist...**“

Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung

Bei fehlerhafter Belehrung droht also ein **unbefristetes Widerrufsrecht** des Verbrauchers!

Widerruft der Verbraucher den Darlehensvertrag, ist er auch an den finanzierten Vertrag nicht mehr gebunden (und vice versa), wenn es sich dabei um verbundene Geschäfte iSd § 358 BGB handelt:

„Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung und ein Verbraucherdarlehensvertrag sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient.“

Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung

Übergangsregelung:

Art. 247 § 2 Abs. 3 EGBGB:

Bis 31.12.2010 gelten Belehrungspflichten auch durch die **„Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“** in der Fassung des *„Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“* vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) als erfüllt.

Rückabwicklung nach Widerruf

§ 358 Abs. 4 BGB:

Widerruf des einen Vertrages erstreckt sich grundsätzlich auch auf den anderen. Noch nicht erfüllte Leistungspflichten aus beiden Verträgen erlöschen.

Ist das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen, tritt Darlehensgeber in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein.

Rückabwicklung nach Widerruf

Rückabwicklung zwischen Darlehensgeber und Unternehmer:

Gesetzliche Regelung fehlt, daher streitig.

h.M.:

Darlehensgeber hat gegen den Unternehmer Anspruch auf Rückzahlung des Nettodarlehensbetrags sowie der vom Verbraucher an den Unternehmer geleisteten Anzahlung sowie Zahlung einer Vergütung für die Überlassung der Darlehensvaluta.

Unternehmer hat seinerseits Anspruch auf Herausgabe oder Rückübereignung der finanzierten Leistung (bzw. eines etwaigen Surrogats) nebst einer vom Käufer an den Darlehensgeber geleisteten Nutzungsvergütung.

Empfehlung: Vertragliche Regelung treffen!

Checkliste

- ✓ Könnte mein Unternehmen betroffen sein?
 - Anschaffungsfinanzierungen, Teilzahlungsgeschäfte usw.

Wenn ja:

- ✓ Existiert ein Rahmenvertrag mit dem Darlehensgeber?
- ✓ Entspricht die Werbung für den Kreditvertrag den Vorgaben des § 6a PAngV (insbesondere: repräsentatives Berechnungsbeispiel?)
- ✓ Erfolgt die Unterrichtung des Kunden über die Einzelheiten der Finanzierung unter Verwendung der „Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite“?
- ✓ Wird bei entgeltlichen Finanzierungshilfen (insbes. Finanzierungsleasing, Teilzahlungsgeschäften) vor Vertragsschluss die Bonität des Kunden geprüft?
- ✓ Erfolgt die Widerrufsbelehrung unter Verwendung des „Musters für eine Widerrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge“ gem. Anlage 6 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Alexander Knauss

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

knauss@meyer-koering.de

Tel. 0228/72636-44

Fax 0228/72636-944

MEYER-KOERING

Rechtsanwälte • Steuerberater

Bonn • Berlin

Oxfordstraße 21, 53111 Bonn

Tel. 0228 / 72636-0

www.meyer-koering.de